Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

28. Sitzung (15.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Gerwig, Hübsch, Kapferer, Kiefer, Klauprecht, Nützelberger und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet, und das Secretariat zeigt hierauf folgende neue Eingaben an:

1. Des Gemeinderaths zu Schweighausen, um Staatszuschuß zur Unterhaltung der Straße von Ettenheim nach Haslach, übergeben von dem Abg. Fiefer.
2. Der Gemeinde Linach, um Abänderung des Gesetzes über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen; beim Secretariat eingekommen.

Beide Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Staatsrath Regenauer übergibt der Kammer einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget, die vorbehaltene Anzeige der für 1856 und 1857 aufrecht zu erhaltenden Kredite betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 279 bis 288).

Staatsrath Freiherr von Wechmar legt der Kammer vor:

Einen Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

(4s Beilagenheft, Seite 289 bis 292)

indem er bemerkt:

Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ein unsicherer Zustand im Lande herrscht. Nachdem durch das Organisationsedikt ihnen nur eine vermittelnde Stelle in Streitgegenständen bis zu einem gewissen Betrag eingeräumt worden war, hat die Organisation von 1809 die Gerichtsbarkeit ihnen beigelegt, aber über den Umfang zwischen Stadt und Land und die Verfahrungsweise haben immer Zweifel bestanden. In der Gerichtsorganisation von 1845 sind in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen worden, die aber nicht in's Leben getreten sind. Die Regierung hat deßhalb für angemessen gefunden, diese Bestimmungen jetzt als eine besondere Gesetzesvorlage vor Sie zu bringen, und zur Zustimmung zu empfehlen. Es sind, wie aus der Vorlage zu ersehen ist, dieselben, die schon in der Gerichtsorganisation von 1845 enthalten waren.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen ersucht hatte, nach dem Schlusse der Sitzung zur Wahl der Commissionsmitglieder für diese Gesetzesvorlage zusammenzutreten, führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zunächst ergreift der Berichterstatter Schaaff v. M. das Wort und äußert:

Es ist gestern noch eine Petition an dieses Haus von dem Gemeinderath und Ausschuß in Ladenburg gekommen, betreffend die verschiedenen Abänderungen der Gemeindeordnung. Es war nicht mehr Zeit, dieselbe in der Commission zu berathen, allein es wird auch wohl nicht nöthig sein. Die Petition ist ihrem wesentlichen Inhalte nach dieselbe, wie die der Stadt Heidelberg, die sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet. Es sind neun Punkte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worin der Entwurf der Regierung in dieser Petition angegriffen wird, allein mehrere derselben haben schon durch die von der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen ihre Erledigung, und zwar im Sinne der Petenten selbst erhalten, besonders hinsichtlich des §. 64, in Betreff der Besteuerung der Kapitale, die durch Objecte vertreten sind, auf denen die Landwirthschaft eines staatsbürgerlichen Einwohners getrieben wird; ferner hinsichtlich des §. 81 in Betreff der Errichtung neuer Steuerstöcke für die Gemeinden, wo auch wenigstens annähernd der Absicht der Petenten durch den Commissionsantrag entsprochen ist. Abweichend von der Heidelberger Petition klagen die Petenten von Ladenburg über die Bestimmung des Entwurfes, wonach nun Naturaldienste als Regel gelten sollen. Sie glauben, daß damit die Bürger und die ihnen Gleichgestellten außerordentlich beeinträchtigt seien; sie befinden sich aber hier in einem großen Irrthume. Sie nehmen an, daß, wie es bisher war, die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner von den Naturaldienstleistungen frei seien; dem ist aber nicht so, sondern es ist gerade das Entgegengesetzte in unserem Entwurfe enthalten. Die Beschwerde der Petenten von Ladenburg zerfällt also durchaus, denn es fehlt ihr alles Fundament. Ferner wünschen sie eine größere Wirksamkeit für den kleinen Ausschuß bei Festsetzung von Umlagen, wobei dann auch die Ausmärker betheiligt sind, oder überhaupt wenn es sich um Lasten für die Ausmärker handelt. Das hat nun aber auch seine Erledigung erhalten durch den Vorschlag der Commission zu §. 81 c. wornach eine Stimmendurchzählung stattfinden soll. Dieß entspricht dem in der Petition ausgesprochenen Wunsche, und es ist also damit dieser Anstand völlig beseitigt. Wenn es thunlich ist, wird man bei den einzelnen Paragraphen noch weiter zur Sprache bringen, was eigentlich die Petenten wollen. Im Uebrigen werden wir über die Petition weggehen können.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über

§. 63.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Steiner schlägt die Modifikation vor:

„statt 20 kr. zu setzen 30 kr.,"

welcher Antrag durch den Abg. Lauber unterstützt wird.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgeordneten Anderst, Fischler, Nestler, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligten, wurde der Antrag des Abg. Steiner verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

§. 64.

Die Commission schlägt für lit. c. folgende Fassung vor:

„Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird."

Im Uebrigen beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar sich mit dieser Fassung nicht für einverstanden erklärt, und die Kammer einen von dem Berichterstatter gestellten, von dem Abg. Regenauer unterstützten Antrag, dahin gehend:

„die alten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1831 aufzunehmen, wornach die Gemeinde durch einfache Stimmenmehrheit im einzelnen Falle auch auf die volle Besteuerung Verzicht leisten kann,"

abgelehnt hatte, erklärt der Präsident den §. 64 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 65

wurde ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 66.

Wurde nach kurzer Bemerkung des Abg. Fischler und nach der Erklärung des Präsidenten, daß der angeregte Gegenstand bei §. 79 zur Diskussion ausgesetzt werde, nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Die §§. 67, 68 und 69

wurden ohne Debatte nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassuug des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 70

erhielt ohne Erinnerung mit der von der Commission vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschlagenen Modifikation, wornach in der dritten Zeile statt „Pfarreien" zu setzen „Pfarrei" die Zustimmung der Kammer.

Ebenso die

§§. 71, 72 und 73

in der von der Commission beantragten Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 74.

Eine von dem Abg. Kirsner angeregte Frage bezüglich der Beiziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen ruft eine längere Diskussion hervor, an der sich die Abgeordneten Regenauer, Artaria, Bissing, Betzinger, Rettig und der Berichterstatter betheiligten, worauf ein von dem Abg. Kirsner gestellter, im Laufe der Diskussion — da der Gegenstand bei Berathung einer Petition in diesem Betreff zur Sprache kommen wird — zurückgezogener, von Betzinger aber wieder aufgenommener Antrag auf Verweisung dieser Frage an die Commission bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, hiernach der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt wird.

Die §§. 75 und 76

werden ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrage in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 77.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Paravicini stellt den Antrag:

In dem zweiten Absatze des Paragraphen zu setzen:

„Ausgeschlossen sind die im §. 74 aufgeführten Gegenstände."

Dieser von Fischler unterstützte Antrag wurde nach kurzer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Rettig, Friderich, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel betheiligten, bei der Abstimmung verworfen, und der Commissionsantrag sofort als angenommen betrachtet.

§. 78.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Auf eine von dem Abg. Bissing aufgeworfene Frage:

„ob die Steinsatzlasten zu den Gemarkungs- oder Socialausgaben gehören,"

wurde von dem Herrn Regierungscommissär Freiherrn von Wechmar entgegnet, daß dieß von den einzelnen Umständen abhänge; wenn der Steinsatz eine ganze Gemarkung betrifft, so sei es Gemarkungslast, und wenn nur einen Theil, so sei es Sociallast. Auf eine weitere Frage des Abg. Kirsner:

„ob die Ausgaben, welche den Gemeinden durch Schneebahnen erwachsen, zu den Gemeinde- oder Gemarkungslasten gehören,"

wurde von den Herren Regierungscommissären Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr v. Wechmar die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben, daß sie dieß als eine „Gemarkungslast" halten, jedoch bei Rekursen über den einzelnen Fall collegialisch entschieden werde.

Nachdem sich an der Debatte noch der Abg. Fischler und der Berichterstatter betheiligt hatten, wird der §. 78 nach dem Commissionsantrage für angenommen erklärt.

Bei §. 79

schlägt die Commission folgende Fassung vor:

„Wenn die Einkünfte der Gemeinde (§. 57) ihre Ausgaben übersteigen, so werden die Ueberschüsse dazu verwendet, zunächst den auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten fallenden Betrag der Umlagen zu den Gemarkungslasten zu bestreiten."

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen, wird zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten

Fischler geht dahin, statt des zweiten Absatzes zu setzen:

„Der alsdann noch bleibende Rest an den Ueberschüssen wird zunächst zu neuen Erwerbungen (§. 66) oder wenn die Gemeinde es beschließt, zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet,"

wogegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prestinari folgende Fassung beantragt:

„Der alsdann noch verbleibende Rest an den Ueberschüssen kann nach Gemeindebeschluß zur Bestreitung des Betreffnisses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker an den gedachten Umlagen verwendet werden."

Für diesen letzteren Antrag erklären sich die Abgeordneten Friderich, Bissing und der Berichterstatter, wogegen sich der Abg. Müth für den Commissionsantrag ausspricht.

Nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar an der Diskussion betheiligt hatte, wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Prestinari mit großer Majorität von der Kammer angenommen.

§. 80

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei §. 81

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch sollen

bei Nr. 1 in der vierten und fünften Zeile die Worte: „nach Einwerfung aller Einkünfte" gestrichen werden, und die Zahl 1 wegfallen. Nr. 2 soll ganz gestrichen werden."

Nestler schlägt eine Bestimmung des Inhalts vor:

„Daß in Gemeinden, die durch ihre Einkünfte wenigstens zwei Drittel der Gemeinde- und Gemarkungsausgaben oder mehr zu bestreiten im Stande sind, der noch übrig bleibende ungedeckte Rest auf sämmtliche Steuerkapitale des Gemeindekatasters in ihrem vollen Betrage umgelegt werden soll."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Friderich und Kirsner, von Letzterem jedoch mit der Modifikation, daß gesagt wird:

„wenn wenigstens über zwei Drittel der Ausgaben gedeckt sind."

Faller beantragt:

„die Fassung der Commission beizubehalten, aber den letzten Absatz in Nr. 1 zu streichen,"

mit welchem Antrage sich die Abgeordneten Paravicini und Bissing vereinigen.

An der Diskussion betheiligen sich noch die Abgeordneten Faller, Prestinari, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirektor Weizel und Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurden indeß diese Anträge verworfen, und hiernach der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

§. 81 a.

wird von der Commission in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann ferner auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden:

1. daß die in der Gemeinde wohnenden Bürger, welche zwar Klassen- oder Kapitalsteuer aber keine Gewerbsteuer entrichten, mit einem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath nach den Klassen I. bis VII. des Gewerbsteuergesetzes (vom 23. März 1854) von 500 fl. bis zu höchstens 3000 fl. mit Rücksicht auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Betreffenden festgesetzt."

Sodann nach Anhörung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner:

„2. Daß in Orten über 4000 Einwohner, wenn dort keine Verbrauchsteuer besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche keine Gewerbsteuer entrichten, abgesehen, ob sie in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster der Gemeinde stehen, in das Gemeindesteuerkataster mit einem Steuerkapital aufgenommen, und nach Maßgabe der §§. 62 und 77 zu den Umlagen beigezogen werden.

   Dieses Steuerkapital wird durch den Schatzungsrath in der nämlichen Weise, wie unter Ziffer 1 bei den Ortsbürgern festgesetzt, dabei soll jedoch der Betrag ihres Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitals in Abzug gebracht, und wenn dieses die Höhe der Einschätzungssumme erreicht, von der Einschätzung gänzlich Umgang genommen werden.

   Diese Befreiung tritt auch alsdann ein, wenn das Einkommen des Betreffenden den jährlichen Betrag von 500 fl. nicht übersteigt."

Nach eröffneter Diskussion über den ersten Satz erklärt sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artaria zwar mit der Fassung der Commission einverstanden, beantragt aber:

„das Steuerkapital I. bis XII. beizuziehen."

Faller schlägt vor, den Eingangssatz des Paragraphen zu streichen und zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen, aber Klassen- oder Kapitalsteuer bezahlen, sollen mit einem Steuerkapital in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden."

Achenbach beantragt die Redaktionsänderung:

„In dem ersten Absatze die Worte: „welche nicht in der Gewerbsteuer liegen,"
zu streichen,"

und an deren Stelle zu setzen:

„die in der Gemeinde wohnenden Kapital- und klassensteuerpflichtigen Bürger."

Von diesen Anträgen fand nur jener des Abg. Faller die erforderliche Unterstützung.

Derselbe wurde aber, nachdem sich die Abg. Nestler, Steiner, Faller, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel an der Diskussion betheiligt hatten, bei erfolgter Abstimmung von der Kammer verworfen, und der Antrag der Commission für angenommen erklärt.

Der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den zweiten Theil, zu welchem der Abg. Prestinari den Antrag stellt:

„Statt „in Orten über 4000 Einwohner" zu setzen: „in Städten."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Achenbach, wird aber nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abg. Kirsner, Nestler, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel und des Berichterstatters verworfen, womit der Antrag der Commission die Genehmigung erhält.

§. 81 aa.

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission angenommen, wornach im Regierungsentwurfe in der vorletzten Zeile des ersten Satzes statt „Absatz 1" zu setzen ist: „§. 62."

§. 81 b.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Kirsner stellt den Antrag:

„daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters nicht übersteigen soll."

Dieser Antrag findet mehrseitige Unterstützung, wird aber nach längerer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Ullrich, Anderst, Küßwieder, Friderich, Steiner, Achenbach, Nestler, Paravicini, Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich betheiligen, bei der Abstimmung verworfen, und hiernach der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Der Präsident gibt der Kammer hierauf noch Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches in theilweiser abgeänderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt, (48 Beilagenheft, Seite 293 bis 294);
2. der von der zweiten Kammer rücksichtlich der Anerkennung sämmtlicher Zollprovisorien beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß über die erstere Vorlage Berathung in den Abtheilungen stattfinden werde, schließt Derselbe sofort die heutige Sitzung, indem er die nächste auf morgen Früh 9 Uhr festsetzt, und als Tagesordnung Fortsetzung der Diskussion über das Gemeindeumlagengesetz verkündet.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg